



Bern, 11. April 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 10. April 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision der Gebührenverordnung vom 25. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Revision der SchKG-Gebührenverordnung

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) setzt der Bundesrat die Gebühren für das Betreibungs- und Konkursverfahren fest. Dies hat er mit der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) getan.

Anlass für die vorliegende Revision ist die Verabschiedung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG durch das Parlament am 16. Dezember 2016 (BBI 2016 8897); dabei wurde ein neues Verfahren geschaffen, mit welchem der betriebene Schuldner vom Betreibungsamt verlangen kann, dass über eine Betreibung keine Auskunft mehr gegenüber Dritten erteilt wird, wenn der Gläubiger während drei Monaten keine Anstalten getroffen hat, den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen. Wie bereits im Rahmen der Vorarbeiten festgehalten (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 19. Februar 2015 zur Parlamentarische Initiative 09.530, BBI 2015 3209 3218), ist für das neue Verfahren eine Gebühr vorzusehen. Dies erfolgt durch den neuen Artikel 12b VE-GebV SchKG.

Die vorliegende Revision schlägt zudem einige weitere Anpassungen der Gebührenverordnungen vor, deren Notwendigkeit sich in den letzten Jahren ergeben hat. Zudem wird die Gebührenverordnung an die geänderten Rahmenbedingungen bei der elektronischen Kommunikation mit den Betreibungsämtern (eSchKG) angepasst.



Gebührensituation im Betreuungswesen

Wir möchten Sie ausserdem darauf hinweisen, dass der Bundesrat die Kantone zusätzlich zur Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Revision Gebührenverordnung um eine Stellungnahme zur Frage ersucht hat, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen und die zu dieser Frage allenfalls verfügbaren Daten einzureichen. Anlass dafür bildet die Motion 17.4092 vom 13. Dezember 2017 (Nantermod, «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»), die vom Bundesrat eine generelle Senkung der Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs verlangt. In seiner Stellungnahme zur Motion hat der Bundesrat die Motion zwar zur Ablehnung empfohlen, dabei aber gleichzeitig in Aussicht gestellt, die Frage abzuklären, ob die heute geltenden Gebühren zu hoch sind und deshalb eine Senkung angebracht wäre. Abhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entschieden. Eine allfällige Senkung der Gebühren im Betreibungs- und Konkurswesen würde aber in jedem Fall noch einmal einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt.

Selbstverständlich steht es neben den direkt angesprochenen Kanton auch sämtlichen übrigen Teilnehmenden im Rahmen dieser Vernehmlassung offen, sich zu dieser Frage zu äussern und allfällig vorhandene weiterführende Informationen einzureichen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **13. Juli 2018**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: zz@bj.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr David Rüetschi, Leiter des Fachbereichs Zivil- und Zivilprozessrecht im Bundesamt für Justiz (Tel. 058 462 44 18), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin